

- c) Geruch:
frisch, strohig, nicht dumpf;
- d) Eigenschaft:
hl-Gewicht mindestens 64 kg,
Wassergehalt Basis 14 Vo, höchstens 18 Vo,
Eiweißgehalt 8,5 % bis 12,5 Vo,
Keimfähigkeit bei gereinigter Gerste 90Vo nach
Anlieferung, ab 1. Oktober des Erntejahres 95 Vo,

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für Brau-
gerste, welche den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerk-
malen der TGL entspricht, beträgt

260 DM je 1000 kg.

(3) Für feine und Ausstichbraugerste sind außerdem
folgende Qualitätszuschläge zu Zahlen:

für feine Braugerste 7 DM je 1000kg,
für Ausstichbraugerste 13 DM je 1000 kg.

(4) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten
Qualitätsmerkmalen sind

bei einem höheren Wassergehalt als 14 Vo (Basis)
mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1 :1 vor-
zunehmen. (Beispiel: Mat die Braugerste statt 14 Vo
Wassergehalt 16 Vo, so ist das Berechnungsgewicht
für eine Tonne nicht 1000 kg, sondern nur 980 kg.)

§ 3

Zu Brauzwecken geeignete Sommergerste

(1) Zu Brauzwecken geeignete Sommergerste im Sinne
dieser Verordnung ist eine zweizeilige Sommergerste,
die für die Herstellung von Malz ebenfalls verwendet
werden kann und folgenden Qualitätsmerkmalen der
TGL 1112 3 :1 entspricht:

- a) Sortierung und Reinheit:
mindestens 50 Vo Vollgerste (über 2,5 mm Labor-
sieb),
höchstens 5 Vo Ausputz (unter 2,2 mm Laborsieb),
Basis 4 Vo,
höchstens 2 Vo Besatz, Basis 1 Vo,
höchstens 5 Vo Kornbeimischung (einschl. Roggen
und Weizen),
höchstens 1 Vo Kornbeschädigung,
kein Auswuchs;
- b) Aussehen:
feinpelzig mit feiner Kräuselung an der Bauch-
seite, glänzend hellgelb, oder gelblichweiße Farbe,
nicht braunspitzig;
- c) Geruch:
frisch, strohig, nicht dumpf;
- d) Eigenschaft:
hl-Gewicht mindestens 64 kg,
Wassergehalt Basis 14 Vo, höchstens 18 Vo,
Eiweißgehalt 8,5 Vo bis 12,5 Vo,
Keimfähigkeit bei gereinigter Gerste 90 Vo nach
Anlieferung, ab 1. Oktober des Erntejahres 95 %>.

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für zu
Brazwecken geeignete Sommergerste, welche den im
Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen der TGL ent-
spricht, beträgt

245 DM je 1000 kg.

(3) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten
Qualitätsmerkmalen sind

- a) bei höherem Wassergehalt als 14 Vo (Basis) mengen-
mäßige Abschläge im Verhältnis 1 :1 vorzuneh-
men;

- b) bei höherem Besatz als 1 Vo (Basis) mengenmäßige
Abschläge im Verhältnis 1 :1 vorzunehmen.
- c) Der über der Basisnorm von 4 % liegende Ausputz
wird mengenmäßig im Verhältnis 1 :1 von der Ge-
samtmenge abgezogen und dem Erzeuger mit
150 DM je 1000 kg bezahlt.

§ 4

Industriergerste

(1) Industriergerste im Sinne dieser Verordnung ist
eine gesunde Gerste, die für die Herstellung von
Gerstennährmitteln, Malzkaffee und Kaffee-Ersatz ge-
eignet ist und folgenden Qualitätsmerkmalen entspricht:

- a) Sortierung und Reinheit:
höchstens 2 Vo Besatz, Basis 1 %,
höchstens 10 Vo Kornbeimischung, Basis 5 Vo,
höchstens 3 Vo Auswuchs im Rahmen der Korn*
beimischung,
nicht verschmutzt oder verunreinigt, frei von
Schädlingsbefall;
- b) Aussehen:
gesunde, volle, artenreine Körner, gut abspitzig;
- c) Geruch:
gesund, arteigen, nicht dumpf;
- d) Eigenschaft:
hl-Gewicht mindestens 63 kg,
Wassergehalt Basis 14 Vo, höchstens 18 Vo.

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für Indu-
striegerste, welche den im Abs. 1 genannten Quali-
tätsmerkmalen entspricht, beträgt

230 DM je 1000 kg.

(3) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten
Qualitätsmerkmalen sind

- a) bei höherem Wassergehalt als 14Vo (Basis) men-
genmäßige Abschläge im Verhältnis 1 :1 vorzu-
nehmen;
- b) bei höherem hl-Gewicht als 63 kg Zuschläge in
Höhe von 1,50 DM für jedes hl/kg je 1000 kg zu
zahlen;
- c) bei einem höheren Besatz als 1 Vo (Basis) mengen*
mäßige Abschläge im Verhältnis 1 :1 vorzuneh-
men;
- d) für jedes Prozent höherer Kornbeimischung als
5 % (Basis) Abzüge in Höhe von 0,50 DM je 1000 kg
vorzunehmen.

§ 5

Futtergerste

(1) Futtergerste im Sinne dieser Verordnung ist eine
gesunde Gerste, welche folgenden Qualitätsmerkmalen
entspricht:

- a) Sortierung und Reinheit:
höchstens 2 Vo Besatz, Basis 1 Vo,
höchstens 10 Vo Kornbeimischung,
höchstens 3 Vo Auswuchs im Rahmen der Korn*
beimischung,
nicht verschmutzt oder verunreinigt, frei von
Schädlingsbefall;
- b) Aussehen:
natürlich, arteigen;
- c) Geruch:
gesund, arteigen;
- d) Eigenschaft:
hl-Gewicht mindestens 58 kg,
Wassergehalt Basis 14 Vo, höchstens 18 Vo.